



Bundesamt für Justiz BJ
Über Email
ehra@bj.admin.ch

Bern, 13. Juli 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage setzt den indirekten Gegenvorschlag zur «Konzernverantwortungsinitiative» um. Sie schiesst dabei über den Willen des Gesetzgebers hinaus. In den parlamentarischen Beratungen wurde überaus deutlich gemacht, die KMU seien aus dem Geltungsbereich des Gegenvorschlags auszunehmen. Zudem wollte das Parlament flexible Massnahmen. Der sgv lehnt den vorliegenden Entwurf ab. Der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft kann nur dann der Vorlage zustimmen, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

Artikel 4 E-VSoTr: Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen KMU

Art. 4 E-VSoTr sieht eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten für KMU vor. Die Unternehmen sind befreit, wenn sie zwei der folgenden Kriterien nicht erfüllen: Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatz von CHF 40 Mio. und Personalbestand von mehr als 250 Mitarbeitern und 250 Vollzeitbeschäftigte. Diese Grenze basiert auf Art. 727 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts über Ausnahmen von der ordentlichen Revision. Die Orientierung an die Ausnahme von der ordentlichen Revision ist ein problematischer Entscheid. Dies aus zwei Gründen: Erstens werden derzeit gerade diese Schwellen politisch diskutiert und zweitens und viel wichtiger orientieren sich die Operationen der KMU nicht am rein-formalen Revisionskriterium. Operationell arbeiten KMU allein mit dem Mitarbeitenden-Kriterium. *Der sgv fordert deshalb die Ausnahme für alle Unternehmen mit einem Personalbestand von weniger als 250 Vollzeitstellenäquivalente.*

Artikel 5 E-VSoTr Ausnahmen für risikoarme Unternehmen

Im erläuternden Bericht heisst es, dass die Untersuchung der Herstellungskette auf der Grundlage des Herstellungslandes der Güter (*made in*) erfolgen soll. Eine weitergehende Rückverfolgung solle

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

es für risikoarme Unternehmen nicht geben, Das ist zu begrüßen. Doch eine entsprechende Regel findet sich in der Verordnung nicht. *Aus Gründen der Rechtssicherheit verlangt der sgv diese Klarstellung im Verordnungstext. Es muss auch sichergestellt werden, dass die Analysemethode zur Bestimmung des Risikos einfach zu handhaben ist.*

Art. 7 E-VSoTr: Lieferkettenpolitik im Bereich Mineralien und Metalle (Sorgfaltspflichten)

Abs. 1

lit. b): Ob die Lieferkettenpolitik in die Verträge mit den Lieferanten integriert werden kann, ist eine Frage der Verhandlungsmacht. *Der Wortlaut der Regelung ist daher wie folgt zu ergänzen: «.....und integriert nach Möglichkeit seine Lieferkettenpolitik in die Verträge mit den Lieferanten.»*

lit. c): *Hier ist ausschliesslich auf den OECD-Leitfaden zu verweisen.* Müssten darüber hinaus auch noch nationale auf die Lieferketten anwendbare Gesetzgebungen befolgt werden, würde dies unter Umständen umfangreiche international privatrechtliche Abklärungen voraussetzen. Gerade bei Produkten von relativ geringem Marktwert wäre dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden und käme einem erheblichen Kostentreiber gleich.

Abs. 2:

Der Wortlaut von Art. 7. Abs. 2 lässt darauf schliessen, dass die aufgeführten Instrumente zwingend in der Lieferkettenpolitik zu nennen sind. Im Erläuternden Bericht auf S. 18 ist bei lit. a hingegen bloss von einer «Kann-Vorschrift» die Rede. Zwecks Klarstellung und im Bewusstsein, dass Kontrollen vor Ort, wie sie lit. a vorsieht, mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden sein können, beantragen wir bei Art. 7 Abs. 2 folgende Formulierung: *«....Dazu gehören beispielsweise:....» Darüber hinaus ist lit. a «Kontrollen vor Ort» ersatzlos zu streichen.*

Art. 8 E-VSoTr:: Lieferkettenpolitik im Bereich Kinderarbeit

lit. b) Ob die Lieferkettenpolitik in die Verträge mit den Lieferanten integriert werden kann, ist eine Frage der Verhandlungsmacht. Der Wortlaut ist daher wie folgt zu ergänzen: *«.....und integriert nach Möglichkeit seine Lieferkettenpolitik in die Verträge mit den Lieferanten.»*

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor